LETTLAND

1. Allgemeine Daten

Fläche: 64 589 km²
Einwohner: 2.0 Mio.
Währung: Euro

2. Einfuhrbestimmungen

Im gewerblichen Warenverkehr (Warenvertrieb) darf die Lieferung von alkoholischen Getränken ausschließlich an einen registrierten Empfänger oder in ein Verbrauchsteuerlager gehen. Für den Eigenbedarf darf der Empfänger auch eine Privatperson ohne Lizenz sein.

Für den Groß- und Einzelhandel von alkoholischen Getränken benötigt das in dem Unternehmensregister Lettland, „The Register of Enterprises of the Republic of Latvia“ (Lettisch: Latvijas Republikas Uzņēmumu reģistrs, http://www.ur.gov.lv/) registrierte Unternehmen eine von "The State Revenue Service" (Lettisch: Valsts ieņēmumu dienests, http://www.vid.gov.lv/) ausgestellte Lizenz.

Produktion, Handel, Import, Export, Verbrauch und Lizenzierung von alkoholischen Getränken werden in Lettland durch die Gesetze "Handling of Alcoholic Beverages Law" (Lettisch: Alkoholisko dzērienu aprites likums) vom 01.05.2004, letzte Änderung vom 24.03.2015, "Law On Excise Duties" (Lettisch: Par akcīzes nodokli) vom 01.05.2004, letzte Änderung vom 30.10.2015, und durch die Regelungen des Ministerkabinetts Lettland Nr. 662 "Procedures for the Circulation of Excisable Goods" (Lettisch: Akcīzes preču aprites kārtība) vom 31.12.2006, letzte Änderung vom 01.04.2014 geregelt. Auf Basis dieser Gesetze wurde eine Reihe von Verordnungen des Ministerkabinetts verabschiedet, die den Handel mit alkoholischen Getränken im Groß- und Einzelhandel genau regeln.

3. Etikettierungs- und Verpackungsvorschriften

Als unmittelbare Rechtsgrundlage für die Etikettierung vom Wein in Lettland dienen folgende Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften und es gibt keine weiteren nationalen Gesetze oder Etikettierungsvorschriften:

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe, sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse;
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (http://www.bundeskellereiinspektion.at/).

Die Etikettierungsinformation wird laut den Verordnungen in der lettischen Sprache (die Informationsangabe in der Nationalsprache ist gesetzlich vorgesehen) meistens von den zertifizierten Firmen (kostenpflichtige Dienstleistung) zusammengestellt. Es gibt kein einheitliches Etikettierungsmuster national herausgegeben und Hauptsache, der Etikettierungsinhalt entspricht den Forderungen der relevanten Verordnungen.

Nachstehend zwei Beispiele der auf den Markt gebrachten Weinetikettierungen:

In der Landessprache Lettisch	Übersetzung Deutsch
… , kvalitatīvs sauss baltvīns. Piesātināti dzeltens augstākās kvalitātes … baltvīns ar maigi zeltainu atblāzmu. Svaiga siena smarža ar daudzveidīgu kompozīciju - garšvielas, kauleņaugi. Tipisks … reģiona vīns. Lielisks baudīšanai šobrīd un ar vidēju izturēšanas potenciālu. Ieteicams baudīt 8-10°C temperatūrā. Ražotājs: … . Izplatītājs: SIA HANZAS VĪNA GALERIJA, www.hvg.lv, tel. 27074596, Veikals: Ģertrūdes iela 53, Rīga. Satur sulfītus. Tilp. 0,75l, Alk. 14% tilp.	Weinbenennung, qualitativer trockener Weißwein. Höchst Qualitätswein, gesättigt gelbe Farbe mit einem leichten goldenen Schimmer. Mit Geruch nach frischem Heu und intensiven Würze- und Steinobstbukett. Ein typischer Region Wein. Ein Wein zum sofortigen Genuss und mittellang anhaltend. Ideale Trinktemperatur 8-10°C. Produzent: Firmenname, Adresse. Distributor: SIA Hanzas Vina Galerija, www.hvg.lv, T +371 27074596, Geschäft Gertrudes Str. 53, Riga. Enthält Sulfite. Wein mit 14% Vol. 0,75l Flasche.
… . Sauss, kvalitatīvs sarkanvīns. Īpašs … sarkanvīns no Zweigelt, Merlot un Cabernet Sauvignon vīnogu šķirnēm. Izturēts jaunās ozolkoka mucās … mēnešus. Jaušama melnās plūmes un lazdu rieksti ar nelielu lakricas un piparīgu pieskaņu. Potenciāls izturēšanai. Ieteicams baudīt 18-20°C temperatūrā. Ražotājs: … . Izplatītājs: SIA HANZAS VĪNA GALERIJA, www.hvg.lv, tel.27074596, Veikals: Ģertrūdes iela 53, Rīga. Satur sulfītus. Tilp. 0,75l, Alk. 13,5% tilp.	Weinbenennung. Qualitativer trockener Rotwein. Besonderer … Rotwein von Rebsorten Zweigelt, Merlot und Cabernet Sauvignon. … Monate Barriquelagerung. Ein ausgeprägter Duft nach Zwetschke und Haselnuss mit einer Spur von Lakritze. Lang anhaltend. Ideale Trinktemperatur 18-20°C. Produzent: Firmenname, Adresse, Weinviertel. Distributor: SIA Hanzas Vina Galerija, www.hvg.lv, T +371 27074596, Geschäft Gertrudes Str. 53, Riga. Enthält Sulfite. Wein mit 13,5% Vol. 0,75l Flasche.

4. Begleitdokumente

Für die Beförderung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren aus Österreich kommen folgende Begleitdokumente in Frage:

- für den Verbrauchsteuerlagerinhaber als Versender – begleitendes Verwaltungsdokument im EMCS System: e-AD (Lettisch: Akcīzes preces administratīvais pavaddokuments).

Verbindliche Verordnungen:

-) Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor.

-) Verordnung (EG) Nr. 684/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2008/118/EG des Rates in Bezug auf die EDV-gestützten Verfahren für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung.

- für die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr des Abgangsmitgliedstaats befinden – vereinfachtes Begleitdokument: SAAD (Lettisch: Akcīzes preces vienkāršotais pavaddokuments).

Verbindliche Verordnungen:

-) Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009.

-) Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 der Kommission vom 17. Dezember 1992 über ein vereinfachtes Begleitdokument für die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr des Abgangsmitgliedstaats befinden.

- für kleine Weinerzeuger - Wine accompanying document.

Verbindliche Verordnungen:

-) Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009.

-) Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999.

- ist der Empfänger die Privatperson – vereinfachtes Begleitdokument: SAAD (Lettisch: Akcīzes preces vienkāršotais pavaddokuments).

Verbindliche Verordnungen:

-) Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009

-) Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 der Kommission vom 17. Dezember 199.

Laut dem Gesetz "Law On Excise Duties" (Lettisch: Par akcīzes nodokli) vom 01.05.2004, letzte Änderung vom 01.01.2016, Artikel 26, Punkt (1) ist die Privatperson (auch juristische Person) verpflichtet, vor der Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr des Abgangsmitgliedstaats befinden, "The State Revenue Service Latvia" zu informieren und Verbrauchsteuer zu bezahlen. Der Absender ist verpflichtet, vor der Beförderung das vereinfachte Begleitdokument (SAAD) entsprechend den Forderungen auszufüllen, in dem er die Informationen von dem Empfänger über die Anmeldung bei „State Revenue Service" und über die Verbrauchsteuerbezahlung braucht. (Die Anmeldung bei "State Revenue Service" betrifft nicht die Privatperson im Falle der persönlichen Beförderung für den Eigenbedarf (Reiseverkehr)). Weitere relevante gesetzliche Grundlage – Regelungen des Ministerkabinetts Lettland Nr. 957 vom 12.10.2010 über Anwendung und Kontrolle der vereinfachten Begleit-Dokumenten.

Die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in Lettland erfolgt laut den Regelungen des Ministerkabinetts Lettland Nr. 662 "Procedures for the Circulation of Excisable Goods" (Lettisch: Akcīzes preču aprites kārtība) vom 31.12.2006, letzte Änderung vom 01.04.2014.

Für die Beschaffung von Akzisen Etiketten und Richtigkeit der Markierungs- und Etikettierungsangaben sind sowohl Versender als auch Empfänger verantwortlich. In der Regel werden aber die mit der Markierung verbundenen u.a. Fragen vom lettischen Unternehmen übernommen, weil die den gesetzlichen Regelungen des Verbrauchslandes entsprechen müssen. Die relevante gesetzliche Regelung ist die Regelungen des Ministerkabinetts Nr. 220 „Procedures for Labelling of Alcoholic Beverages and Tobacco Products with Excise Duty Stamps“ (Lettisch: Kārtība, kādā alkoholiskos dzērienus un tabakas izstrādājumus marķē ar akcīzes nodokļa markām) vom 07.04.2009, letzte Änderung vom 01.08.2015.

Ist der Empfänger die Privatperson (Eigenverbrauch), entfällt die Pflicht der Beschaffung von Akzisen Etiketten.

5. Einfuhrabgaben, Zölle und Steuern

5.1. Zölle

In Lettland gilt die gemeinschaftliche rechtliche Grundlage des Zolltarifs - die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23.07.1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif. Seit 01.01.2013 ist die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates in Kraft. Lettland gehört der europäischen Gemeinschaft und dem gemeinsamen Zollgebiet mit einer Freihandelszone an.

5.2. Steuern

5.2.1. Verbrauchssteuern

Die Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im gewerblichen Warenverkehr (Warenvertrieb) darf ausschließlich an einen registrierten Empfänger mit der Lizenz für den Alkoholvertrieb oder in ein Verbrauchsteuerlager gehen. Für die Steuererhebung gilt für den gewerblichen Warenverkehr das Bestimmungslandprinzip. Das bedeutet, dass beim gewerblichen Handel die Besteuerung letztlich immer im Land des Verbrauchs mit den dort gültigen Steuersätzen erfolgen muss.

Die gesetzliche Grundlage der Bestimmungen für Verbrauchsteuer ist "Law On Excise Duties" (Lettisch: Par akcīzes nodokli) vom 01.05.2004, letzte Änderung vom 01.01.2016 und “Regulations Regarding Securities of the Excise Duty” (Lettisch: Noteikumi par akcīzes nodokļa nodrošinājumiem) vom 30.03.2010, letzte Änderung vom 11.12.2015. Laut „Law On Excise Duties“ beträgt der Verbrauchsteuersatz für Wein 70 Euro/100 Liter.

Werden die verbrauchsteuerpflichtigen Waren mit dem begleitenden Verwaltungsdokument (e-AD im EMCS) befördert, wird aufgeschobene Steuerzahlung angewendet, laut der Verordnung (EG) Nr. 684/2009 der Kommission vom 24.07.2009 zur Durchführung der Richtlinie 2008/118/EG des Rates in Bezug auf die EDV-gestützten Verfahren für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung. In den Fällen der Beförderung mit dem vereinfachten Begleitdokument (SAAD) oder Wine accompanying document erfolgt die Steuerabzahlung vom Empfänger vor der Warenbeförderung.

Für den privaten Gebrauch (Reiseverkehr) gilt das Ursprungslandprinzip. Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren aus dem freien Verkehr anderer EU-Mitgliedstaaten von Privatpersonen für ihren Eigenbedarf unter Nachweis der Quittung in Lettland verbracht und dabei persönlich befördert, sind diese Waren steuerfrei.

5.2.2. Umsatz- (Mehrwert-) steuer

Bei Mehrwertsteuer gilt das Ursprungslandprinzip für den privaten Gebrauch und Bestimmungslandprinzip für den gewerblichen Warenverkehr. Der Empfänger zwecks Warenvertriebs ist für die Mehrwertsteuererhebung verantwortlich.

Rechtliche Grundlage – die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem. Die nationale gesetzliche Grundlage ist Value Added Tax Law“ (Lettisch: Pievienotās vērtības nodokļa likums) vom 01.01.2013, letzte Änderung 06.01.2016. Der Mehrwertsteuersatz beträgt 21%.

6. Geschenksendungen, Mustersendungen, Reiseverkehr

6.1. Geschenksendungen

Ist der Geschenkversender ein Verbrauchsteuerlagerinhaber, ist der Absender verpflichtet, das begleitende Verwaltungsdokument im EMCS System (e-AD) auszufüllen.

Für das Versenden von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr des Abgangsmitgliedstaats befinden, ist auch bei Geschenkversendungen vereinfachtes Begleitdokument (SAAD) auszufüllen. Für die Geschenksendungen ist der Absender verpflichtet, vor der Beförderung das vereinfachte Begleitdokument (SAAD) entsprechend den Forderungen auszufüllen. Für das Ausfüllen der Begleitdokumente sind die Informationen vom Empfänger vor der Sendung über das Anmelden bei „State Revenue Service Latvia" zwecks der Verbrauchsteuerbezahlung zu bekommen.

Ist der Empfänger die Privatperson (Eigenverbrauch), entfällt die Pflicht der Beschaffung von Akzisen Etiketten. Ist der Empfänger eine juristische Person, hat das Empfängerunternehmen die Pflicht, die Akzisen Etiketten für die gesendeten Waren zu beschaffen.

Gesetzliche Grundlage - "Law On Excise Duties" (Lettisch: Par akcīzes nodokli) vom 01.05.2004, letzte Änderung vom 01.01.2016, Artikel 26, Punkt (1).

6.2. Mustersendungen

Für die kommerziellen Sendungen (Mustersendungen) gilt dieselbe gesetzliche Grundlage wie bei Geschenksendungen. Ist der Musterversender ein Verbrauchsteuerlagerinhaber, ist der Absender verpflichtet, das begleitende Verwaltungsdokument im EMCS System (e-AD) auszufüllen.

Für das Versenden von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr des Abgangsmitgliedstaats befinden, ist auch bei Musterversendungen vereinfachtes Begleitdokument (SAAD) auszufüllen. Das Empfängerunternehmen muss die Akzisen Etiketten beschaffen.

6.3. Reiseverkehr

Die Einfuhr von Wein durch Privatpersonen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr ist bis zu 90 Litern (davon höchstens 60 l Schaumwein) unter Nachweis der Quittung für den Eigenbedarf erlaubt. In diesem Fall entfällt die Anmeldung bei "State Revenue Service Latvia" zwecks der Verbrauchsteuerbezahlung.

Wird der Wein im Namen einer juristischen Person (geschäftlich) erworben, ist vor der Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr des Abgangsmitgliedstaats befinden, "State Revenue Service Latvia" zu informieren und Verbrauchsteuer zu bezahlen. In solchem Fall ist das vereinfachte Begleitdokument (SAAD) entsprechend den Forderungen auszufüllen.

Rechtliche Grundlage – Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem.

7. Wichtige Adressen

Österreichisches AußenwirtschaftsCenter Riga
Austrijas vestniecibas Ekonomikas departaments

Dr. Herwig Palfinger Wirtschaftsdelegierter
Evija Rubike/ Projekt Manager
Alberta 13
Riga, LV-1010, Latvia
Tel: +371 67358100
Fax: +371 67358101
E-Mail: riga@advantageaustria.org
W: http://wko.at/awo/lv

Food and Veterinary Service Latvia
Food Surveillance Department

Jana Neimane/ Head Expert
Peldu 30
Riga, LV-1050, Latvia
Tel: +371 67027483
E-Mail: jana.neimane@pvd.gov.lv
W: http://www.pvd.gov.lv/

State Revenue Service Latvia

Aldis Ezers/ Chief Tax Inspector (Begleitdokumente)
Talejas 1
Riga, LV-1978, Latvia
Tel: +371 67120118
E-Mail: aldis.ezers@vid.gov.lv
W: https://vid.gov.lv/

Latvian Certification centre
Eine der Dienstleistungsfirmen Bereich Etikettierung

Laila Veldre/ Export Expert (Etikettierung)
Lacplesa 87
Riga, LV-1011, Latvia
Tel: +371 67217826
E-Mail: veldre@latsert.lv
W: http://latsert.lv/